



Anlage 3 – Begründung

12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Februar 2023



Bearbeitung: Jakob Micke, Antje Schläger-Bovenschen (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

bei Regionalplanfestlegungen: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seiten 311 und 321)

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	7
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	10
3.	Bisheriges Verfahren.....	13
3.1	Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG	13
3.2	Aufstellungsbeschluss	13
3.3	Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG	14
3.4	Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen	14
3.5	Zweite Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG	16
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG	17
4.1	Rechtliche Grundlagen	17
4.2	Ergebnisse der Umweltprüfung	18
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	27
4.4	Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	29
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	30
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	32
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW	32
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	37
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	40
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	40
7.	Rechtsgrundlagen	41

12. Änderung des RPD – Begründung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bereich mit den geplanten Änderungen	8
Abbildung 2: Bestandssituation im Änderungsbereich	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: ASB-GE- Umweltziele und operationalisierte Kriterien	19
Tabelle 2: Monitoringkonzept	31

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der 12. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss eine Fläche im Stadtbezirk Morgensternsheide, die westlich der Bundesautobahn (BAB) 57 an der Stadtgrenze zu Kaarst liegt, planungsrechtlich neu zu fassen und einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Kaarst umzusetzen.

In der Beschlussfassung über den neuen Flächennutzungsplan der Stadt Neuss wurde vorgesehen, dass das perspektivische Handlungserfordernis der Gewerbeflächenplanung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Änderung des Regionalplans, interkommunaler Zusammenarbeit und eines separat aufzustellenden Teil-Flächennutzungsplans für Gewerbe untersucht werden soll. Im Hinblick auf die Dringlichkeit zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung des in Rede stehenden Bereiches handelt es sich um einen Vorgriff auf das gesamtstädtische Konzept der Stadt Neuss.

Im Regionalplan Düsseldorf ist der rund 5 ha große Bereich derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ (RGZ) festgelegt. Um die kommunale Planung in diesem Bereich an die Ziele der Raumordnung anpassen zu können, ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Mit der 12. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung mit der Festlegung des Bereichs als „Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe“ (ASB-GE) geschaffen werden. Dies erfolgt analog zu der bereits bestehenden ASB-GE-Festlegung auf dem angrenzenden Kaarster Stadtgebiet. Zudem erfolgt die nachrichtliche Übernahme der beiden bestehenden Höchstspannungsfreileitung >220 kV. Nachfolgend der gesamte Änderungsbereich im Überblick:

12. Änderung des RPD – Begründung

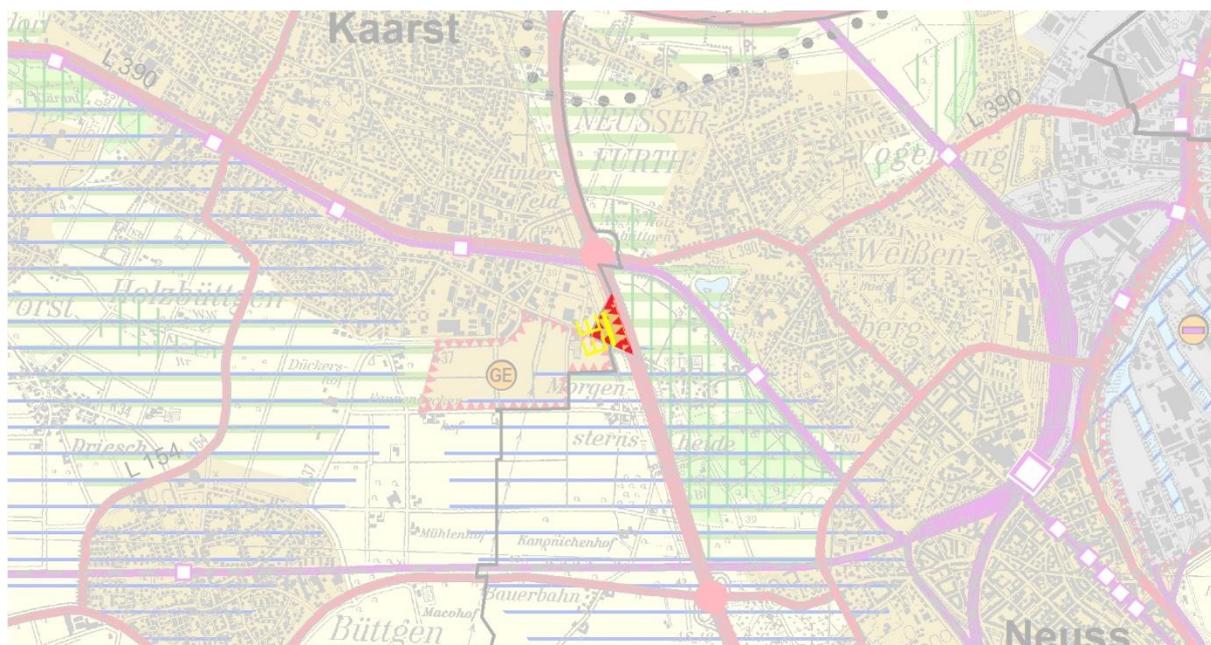


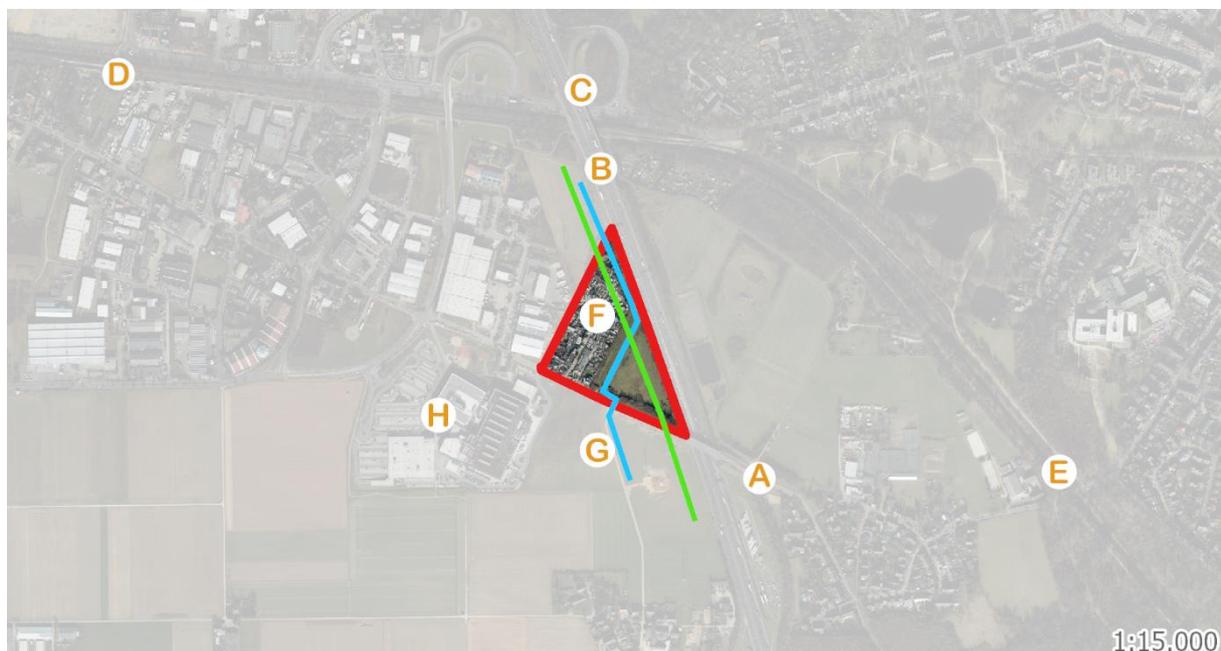
Abbildung 1: Bereich mit den geplanten Änderungen

Die betroffene Fläche hat einen dreieckigen Zuschnitt und umfasst rund fünf Hektar. Sie wird im Osten durch die BAB 57, im Nordwesten durch die Stadtgrenze zu Kaarst mit den dortigen gewerblichen Betrieben und im Südwesten durch den Holzbüttgener Weg begrenzt, über welchen die aktuelle Erschließung der Fläche erfolgt. Südlich des Holzbüttgener Wegs, auf Kaarster Stadtgebiet, grenzt der bestehende ASB-GE an. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu der Autobahnanschlussstelle „Holzbüttgen“. Der ÖPNV-Anschluss erfolgt über die nordwestlich gelegene Regiobahn-Haltstelle „IKEA Kaarst“ (S 28) auf Kaarster Stadtgebiet, welche sich in einer Entfernung von ca. 1 km Luftlinie befindet und eine direkte Verbindung zwischen dem Kaarster Süden und dem Neusser Hauptbahnhof darstellt. Eine weitere Haltestelle „Neuss-Johanna-Etienne-Krankenhaus“ der Regiobahn ist zukünftig südlich des Standortes, auf Neusser Stadtgebiet, im Bereich der Morgensterns-Heide geplant. Ein großer Teil der Fläche wird von einem Autoschrottplatz eingenommen. Auf diesem Areal hat im Frühjahr 2021 ein Großbrand weite Teile des Geländes zerstört. Diese Bereiche sind verpachtet und größtenteils mit baurechtlich illegalen Nutzungen belegt, verbunden mit Lagerflächen und verschiedenen Anbauten. Im September 2022 ist erneut ein Brand auf dem Gelände aufgetreten.

Die östlich angrenzende Teilfläche ist bisher als Baumschule und Acker genutzt und liegt innerhalb des Trassenraums zweier Höchstspannungsfreileitungen (220 kV u. 380 kV) sowie der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gleichstromleitung Ultra-net. Im Hinblick auf die gewerbliche Unterbauung dieser Freileitungen mit ihren Schutzabständen von 31 m befindet sich die Stadt Neuss im Austausch mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Dieser hat seine Zustimmung für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne den dauerhaften Aufenthalt von Personen

innerhalb des Schutzstreifens in Aussicht gestellt. Ebenfalls steht nach Aussage des Übertragungsnetzbetreibers die Ausweisung einer gewerblichen Nutzung im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung dem Leitungsvorhaben Ultranet nicht entgegen. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat gemäß § 15 NABEG für das Vorhaben Ultranet auf den Vorrang der Bundesfachplanung vor der nachfolgenden Landesplanung und Bauleitplanung hingewiesen. Im Hinblick auf die Abstimmung und die Aussagen des Übertragungsnetzbetreibers wird von einer Vereinbarkeit der Belange des Netzausbaus mit der vorliegenden Änderung ausgegangen. Zusätzlich muss der Verlauf zweier Luftgas-Leitungen mit einem Schutzstreifen von mind. 7 m und die Anbauverbotszone der BAB 57 (40 m) bei der Planung berücksichtigt werden. Innerhalb der Anbauverbotszone befinden sich Ausgleichsflächen der BAB 57.

Der Neusser Bebauungsplan Nr. 181 setzt für die Grundstücke „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neuss enthält für die Grundstücke die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Leitungstrassen“.



A: Holzbüttgener Weg

C: AS „Holzbüttgen“

E: geplante Haltestelle Regiobahn

G: Luftgase – Leitung (blau)

B: BAB 57

D: Regiobahn-Haltestelle „IKEA Kaarst“

F: Höchstspannungsfreileitungen (grün)

H: bestehender ASB-GE

Abbildung 2: Bestandssituation im Änderungsbereich

12. Änderung des RPD – Begründung

Vor dem Hintergrund der Änderung der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 13. April 2022 erfolgt zudem eine teilweise Anpassung von Planzeichenerläuterung und Legende in den Kapiteln 6 und 8.1 des Regionalplanes.

Eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) festgelegt worden sind und die zugleich – in Folge von Änderungen in der Anlage 3 dieser Verordnung – von Festlegungen nach Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 abweichen, ist auch dem Kapitel 8.1 RPD zu entnehmen. Alle sonstigen zeichnerischen Festlegungen sind gemäß der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV.NRW. S. 334) bzw. inhaltsgleicher neuerer Fassungen festgelegt worden. Letzteres schließt Ergänzungen gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 ein (analog § 32 Abs. 4 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 hat die Siedlungsentwicklung und damit auch die Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen bedarfsgerecht zu erfolgen. Der 12. Regionalplanänderung liegt eine Bedarfsberechnung nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2020 zugrunde. Die Bedarfsberechnung entspricht der Methodik des RPD.

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt in der Planungsregion Düsseldorf über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist es, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen bei den Bauflächen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung in der Vergangenheit auch zukünftig abdecken zu können. Dem rechnerischen Bedarf werden die bestehenden Entwicklungspotenziale gegenübergestellt. Dabei werden die Potenziale für Gewerbe in den ASB, GIB, FNP und in laufenden Flächennutzungsplanänderungen (sog. § 34er Reserven) zusammengefasst.

In der 10. Regionalplanänderung wurde für das Rheinische Revier der Handlungsspielraum auf Basis der Zahlen des Siedlungsflächenmonitorings 2020 für einen Planungszeitraum von 25 Jahren neu berechnet.

In der 12. Regionalplanänderung sollen ca. 5 ha Entwicklungspotenziale für Gewerbe als ASB-GE in der Stadt Neuss geplant werden. Der aktuelle FNP der Stadt Neuss deckt den mittel- bis langfristigen Bedarf an Gewerbeflächen für den Planungszeitraum

von ca. 10 Jahren. Auf Grundlage der Zahlen des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (RGIK)¹ sowie der 10. Regionalplanänderung² besteht jedoch ein perspektivisches Handlungserfordernis für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen über den Planungshorizont des FNP hinaus, zur Sicherung des langfristigen Flächenangebotes und zur Erhöhung der planerischen Flexibilität der Stadt Neuss. Basierend auf den Berechnungen der 10. Änderung des RPD steht für die Stadt Neuss ein gewerbliches Entwicklungspotenzial von 100 ha einem Gewerbeflächenbedarf von 137 ha gegenüber.

Im Hinblick auf das perspektivische Handlungserfordernis für den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Neuss und im Zusammenhang mit der 9. Änderung des RPD, beantragte der Regionalrat in seiner Sitzung am 18.03.2021 einen Nachweis für gewerblichen Ersatzflächen bei Wegfallen von Gewerbeflächen. Die Festlegung als ASB-GE der hier in Rede stehenden Flächen steht im Einklang mit den Ankündigungen der Stadt Neuss das perspektivische Handlungserfordernis anzugehen.

Wie oben ausgeführt besteht für die Stadt Neuss ein Bedarf von ca. 137 ha und somit ein perspektivisches Handlungserfordernis. Die vorliegende Regionalplanänderung von AFA und RGZ in ASB-GE mit 5 ha wäre somit bedarfsgerecht.

Für die vorliegende Regionalplanänderung wurden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft, wobei hierbei insbesondere vernünftige Alternativen näher betrachtet wurden. Bei der Alternativenprüfung können sowohl Standortalternativen als auch alternative Ausführungen bzw. Dimensionierungen in Betracht kommen. Dabei ist auch immer das Ziel der Planung mit zu denken. Wie in Kap. 1 dargelegt ist das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung, den Änderungsbereich planungsrechtlich neu zu fassen und einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Kaarst umzusetzen. Aus diesem Grund liegt eine Standortgebundenheit rund um den baulich geprägten Bereich der heutigen Schrottplatznutzung vor und die Alternativenprüfung kann räumlich eng gefasst werden.

Als eine Alternative wurde der Steckbrief „Morgensternsheide Nord“ aus dem Gewerbeflächengutachten zur FNP Neuaufstellung der Stadt Neuss betrachtet. Die Abgrenzung dieser Alternative beinhaltet neben der Dreiecksfläche (ausgenommen der Abstandsflächen zur BAB) zusätzlich auch einen Bereich südlich des Holzbüttgener Weges zwischen der BAB A57 und der Straße An der Hecke. Durch diese im Vergleich zum Planentwurf größere Abgrenzung würde zum einen ein flächenmäßig größerer Anteil unversiegelter Fläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden und zum

¹https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fl-Konzept_60ad306f890f0.pdf

²<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplan/aenderungen-des-regionalplanes-dues-seldorf-rpd/10-rpd-aenderung>

12. Änderung des RPD – Begründung

anderen ein größerer Teilbereich der Wasserschutzzone IIIA Broichhof überlagert. Diese Alternative wurde nicht weiterverfolgt, da diese keine Verminderungen der Umweltauswirkungen mit sich bringt und stattdessen die voraussichtlich prognostizierten Umweltauswirkungen verstärken würde.

Weitere Alternativen zu der hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung können darin bestehen, die vorgesehene Festlegung nicht darzustellen bzw. das gesamte Verfahren nicht durchzuführen oder die Festlegung zu verkleinern. Mit einem gänzlichen Verzicht auf die Festlegung des ASB-GE (Nullvariante) wären jedoch die in Rede stehenden Planungsziele der städtebaulichen Ordnung des Gebietes und der Schaffung zusätzlicher Gewerbepotenziale nicht zu erreichen. Auch eine Halbierung der in Rede stehenden Dreiecksfläche auf den baulich bereits versiegelten Bestand wird nicht verfolgt, da in der Stadt Neuss ein Bedarf an Gewerbeflächen besteht und eine Arrondierung der bereits versiegelten Flächen erforderlich ist, um das interkommunale Gewerbegebiet städtebaulich sinnvoll zu erschließen und nutzbare Grundstücke zu schaffen. Zwar würden im Hinblick auf die regionalplanerische Methodik der Umweltprüfung bei einer Reduzierung der Planung auf den bereits versiegelten Bereich zusammenfassend und schutzgutübergreifend voraussichtlich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen mehr zu prognostizieren sein (siehe Umweltbericht). Aber diese Alternative wird unter Berücksichtigung des Planungsziels (Schaffung zusätzlicher Gewerbepotenziale) als nicht eindeutig vorzugswürdig bewertet. Zudem steht in Frage, ob durch die Halbierung des Bereiches dem Planungsziel einer zeitnahen geordneten städtebaulichen Entwicklung Genüge getan werden kann. Wie dargelegt, ist es das Ziel der Stadt Neuss, den Bereich als einen Teil eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Stadt Kaarst gemeinsam zu entwickeln. Für das gesamte interkommunale Gewerbegebiet bestehen bereits konkrete Ansiedlungsinteressen mehrerer Gewerbebetriebe. Durch eine Halbierung der Fläche könnte der Bereich für den derzeitigen Interessenten nicht ausreichend dimensioniert sein und daher die zeitnahe Realisierung und städtebauliche Ordnung gehemmt werden. Daher wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

Eine weitere Alternative besteht in der geringfügigen Verkleinerung des Bereiches im Süden des Änderungsbereiches am Holzbüttgener Weg. Hier befindet sich ein Damm, über den der Holzbüttgener Weg die Autobahn überquert. Wenn auf diesen Bereich für die gewerbliche Entwicklung verzichtet würde, ergäbe sich gemäß der Methodik der Umweltprüfung eine Reduzierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser sowie Luft/Klima. Einer solchen Flächenalternative wären damit im Hinblick auf die regionalplanerische Methodik zusammenfassend und schutzgutübergreifend voraussichtlich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren. Ebenfalls würde das Planungsziel durch den alternativen Flächenzuschnitt nicht dermaßen eingeschränkt werden, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht vollzogen werden könnte. Somit würde diese Alternative als vorzugswürdig eingeschätzt. Aller-

dings lässt sich die zeichnerische Festlegung dieser Alternative im Regionalplan Düsseldorf in seinem Maßstab von 1:50.000 nicht sinnvoll abgrenzen. Dies liegt daran, dass es sich bei den Festlegungen im Regionalplan nicht um parzellenscharfe Abgrenzungen handelt, sondern dass die Festlegungen erst auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Aus diesem Grunde erfolgt die zeichnerische Abgrenzung im Regionalplan aus darstellungstechnischen Gründen wie in dieser Vorlage dargelegt.

Die als vorzugswürdig eingeschätzte Alternative wird allerdings der Bauleitplanung für die weiterführende Konkretisierung in nachgelagerten Verfahren empfohlen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 12. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 08.02.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 09.03.2022 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 17.02.2022 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 27 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt und/oder in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Aufstellungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 89. Sitzung am 23.06.2022 unter TOP 8 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des RPD gefasst. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss entnommen werden.

3.3 Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 22.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im ersten Beteiligungsverfahren wurden 97 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben. Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 25 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „*Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten*“ (Anlage 4) zusammengestellt. 12 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon kein Beteiligter solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Im Rahmen der ersten Beteiligung wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise Transportfernleitungen, die verkehrliche Leistungsfähigkeit oder Ausführungen zum Immissionsschutz – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Bodendenkmalschutz und der Mögliche Entfall des Waldes mit Klimaschutzfunktion vorgebracht.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung des ASB-GE wird somit festgehalten.

3.4 Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen

Am 28.04.2022 trat die Sechste Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 527) in Kraft.

Nach § 41 LPIG DVO werden die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen nach bisherigem Recht weitergeführt.

Nach Abschluss des (ersten) Beteiligungsverfahrens wies das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde darauf hin, dass diese Übergangsvorschrift für das vorliegende Verfahren keine Anwendung finde, da dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung noch nicht förmlich eingeleitet gewesen sei.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die „förmliche Einleitung“ des Verfahrens im Sinne des § 41 LPIG DVO sei der Aufstellungsbeschluss über die Regionalplanänderung, da der Verordnungsgeber auf eine „förmliche“ Einleitung und nicht allgemein auf eine „Verfahrenseinleitung“ abgestellt habe. Erst mit dem Aufstellungsbeschluss werde der verbindliche Wille des Planungsträgers deutlich, den Regionalplan ändern zu wollen. Verfahrensschritte wie die frühzeitige Unterrichtung oder die Durchführung eines Scoping/ Screenings in einer Phase vor dem Aufstellungsbeschluss erfüllten den Tatbestand einer förmlichen Einleitung dagegen noch nicht.

Der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des RPD erfolgte am 23.06.2022 und somit erst nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO am 28.04.2022. Daher war eine Umstellung des Planentwurfs auf die novellierte LPIG DVO erforderlich. Damit einher ging u. a. die erstmalige Anwendung einer in Teilen ergänzten Legende und ergänzter bzw. aktualisierter Planzeichenbeschreibungen. Wenngleich die inhaltliche Ausrichtung der Planung davon unberührt blieb, war für die Adressaten des Regionalplans deutlich zu machen, dass in den Änderungsbereichen eine geänderte LPIG DVO zur Anwendung kommt und worin die Änderungen in den Beschreibungen bestehen. Dies macht auch entsprechende Ergänzungen der beschreibenden und Hilfestellung leistenden Texte des RPD in seinen Kapiteln 6 und 8 erforderlich (vgl. Anlage 1 der Sitzungsvorlage). Die erstmalige Berücksichtigung der geänderten LPIG DVO machte sodann eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erforderlich.

Speziell für den Änderungsbereich der 12. Änderung des RPD wird nach Aussage des MWIKE NRW ferner die nachrichtliche Übernahme zweier bestehender Höchstspannungsfreileitungen entsprechend des Planzeichens der Anlage 3 der LPIG DVO erforderlich, wobei diese im Planentwurf zu erfolgen habe.

Aus diesem Grund erfolgte eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung (Anlage 2 der Sitzungsvorlage), um die nachrichtliche Übernahme der beiden Höchstspannungsfreileitungen zu vollziehen. Die nachrichtliche Übernahme stellt lediglich den Bestand der Höchstspannungsfreileitungen dar; es entstehen hierdurch keine über das Fachrecht hinausgehenden neuen Belange, die zu einer veränderten Einschätzung für die vorliegende Änderung führen würden. Da die nachrichtliche Übernahme bislang nicht Gegenstand der Legende ist, ist ebenfalls eine Anpassung der textlichen Festlegung des RPD – hier Kapitel 6 und 8 – erforderlich. Die Änderungen der textlichen Festlegungen ist in Anlage 1 der Sitzungsvorlage dargestellt und war zum Aufstellungsbeschluss nicht Bestandteil der Änderung.

Neben der zeichnerischen Festlegung und der neu hinzugekommenen textlichen Festlegung ist die Begründung im Vergleich zur ersten Offenlage an verschiedenen Stellen angepasst worden.

3.5 Zweite Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

In seiner Sitzung vom 15.12.2022 hat der Regionalrat unter TOP 8 die Verwaltung beauftragt, das zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 06.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im zweiten Beteiligungsverfahren wurden 98 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 6). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 20 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „*Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten*“ (Anlage 4) zusammengestellt. Neun Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon kein Beteiligter solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Diese sowie die jeweils entsprechenden regionalplanerischen Bewertungen wurden in die „*Synopse Öffentlichkeit*“ (Anlage 5) aufgenommen.

Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise die Neuausweisung von Gewerbeflächen, Auswirkungen der Planung auf bestehende oder bereits festgelegte Leitungsbänder oder die noch im späteren Verfahren festzulegende Erschließung genannt. Bei den Umweltbelangen wurde beispielsweise der Umgang auf der nachfolgenden Planungsebene mit der Wasserschutzzone IIIA sowie der Böschungsfäche angesprochen.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben.

Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben

12. Änderung des RPD – Begründung

vom 08.02.2022 mit Fristsetzung bis zum 09.03.2022 eingeleitet. 27 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-GE-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1: ASB-GE- Umweltziele und operationalisierte Kriterien

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit
(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbädern) Datenabfrage November 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datengrundlage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)

12. Änderung des RPD – Begründung

	<p>für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	-----
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig</u> oder <u>mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
		Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder

12. Änderung des RPD – Begründung

	<p>Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung zur Verringerung und Bindung der Treibhausgasemissionen (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Klimaanpassungsgesetz NRW) 			Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
	geschützte Landschaftsteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsteils 	

12. Änderung des RPD – Begründung

		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

12. Änderung des RPD – Begründung

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 12. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis werden durch die geplante ASB-GE Festlegung im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts die Auswirkungen als voraussichtlich erheblich eingeschätzt. Mit den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird folgendermaßen umgegangen:

Für die Fläche sind folgende Kriterien betroffen:

- Flächeninanspruchnahme von WSZ I bis WSZ IIIa und Reservegebieten
- Vorkommen von Wohnbauflächen & Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
- erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung werden in Kauf genommen.

Das Plangebiet schneidet den Randbereich der festgesetzten WSZ Stufe III A Broichhof lediglich geringfügig (80 m) in der südlichen Ecke. Dieser Teilbereich im Süden, der die WSZ III A schneidet, befindet sich größtenteils unterhalb einer Dammlage zur Überführung des Holzbüttgener Weg über die Autobahn A 57. Ebenfalls ist anzumerken, dass eine gewerbliche Nutzung im Sinne eines ASB-GE in einer WSZ III A nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der Umsetzung einer gewerblichen Nutzung

sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1998 einzuhalten. Sowohl im Scoping als auch in den beiden Beteiligungen wurden durch die zuständigen Wasserbehörden keine Bedenken gegen die vorliegende Regionalplanänderung vorgebracht. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren im Sinne einer Minimierung möglicher Umweltauswirkungen die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die WSZ III A nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen wird. Der Umgang mit diesem Bereich ist Bestandteil der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Die südliche und nördliche Ecke der Fläche schneidet nur minimal den 300 m Puffer zu der nächstgelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung, die sich östlich auf dem Neusser Stadtgebiet (Morgensternsheide) und westlich auf Neusser Stadtgebiet (Vogelsang) befindet. Auf Grund der Dammlage (Überführung der A 57, Überführung der Holzbüttgener Straße) besteht im Osten der Fläche in Richtung der Ortslage Morgensternsheide bereits ein zusätzlicher Lärmschutz. Weiterhin ist die bestehende Wohnbebauung bereits durch den Straßenverkehr der BAB 57 und der Viersener Straße sowie der Schienenverkehr auf der Strecke Neuss-Kaarst laut aktuellem Schallimmissionsplan (SIP) der Stadt Neuss vorbelastet. Der Gewerbelärm der bestehenden Gewerbegebiete im Umfeld tritt demgegenüber deutlich zurück. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Bereich in der vorliegenden Regionalplanänderung als ASB-GE ausgewiesen wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung können ASB-GE als Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben konkretisiert werden. Durch diese Ausweisung ist klargestellt, dass keine emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in diesem Bereich angesiedelt werden können, die die entsprechenden Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohnbebauung erfordern. Diese beschriebenen Nutzungen, die in einem ASB-GE umgesetzt werden können, erfordern in der Regel keinen Abstand von 300 m zu sensiblen Nutzungen. Im nachfolgenden Bauleitverfahren ist die immissionsrechtliche Unbedenklichkeit gutachterlich nachzuweisen.

Die im südlichen Bereich gelegene und als Wald berücksichtigte Fläche³ mit Klima- und Immissionsschutzfunktion ist nicht Bestandteil eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Verortung entlang einer Dammlage ist der Umgang mit der Fläche Gegenstand der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Des Weiteren ist die Funktion der als Wald eingestuften Flächen bereits durch die Lage unterhalb der Höchstspannungsfreileitung eingeschränkt, da die Höhe der Bäume und Sträucher die Leitungen nicht gefährden, wie auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern dürfen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren im Sinne einer Minimierung möglicher Umweltauswirkungen die mögliche FNP-Darstellung so gewählt

³ Gemäß Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz handelt es sich um eine Fläche mit Waldeigenschaft

12. Änderung des RPD – Begründung

wird, dass die kleinteiligen Flächen mit Waldeigenschaft nicht in Anspruch genommen werden.

Die erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums betrifft ca. 50 % der Fläche. Der andere Teil wird bereits durch die siedlungsbezogene Nutzung als Schrottplatz in Anspruch genommen und befindet sich größtenteils unterhalb der Höchstspannungsfreileitungen. Aufgrund der umliegenden Nutzungen ist die Fläche als vorbelastet einzustufen. Vor dem Hintergrund des perspektivischen Handlungserfordernisses für Gewerbeflächen für die Stadt Neuss (siehe Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“), der bestehenden Vorbelastung der Fläche im Sinne des Grundsatzes 6.1-8 LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“ und des direkten Anschlusses an das bestehende Gewerbegebiet auf Kaarster Stadtgebiet (siehe Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum und Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“) wird eine Inanspruchnahme des Freiraums in diesem Bereich als angemessen erachtet. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Freiraums sind auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.

An der Planung wird im Hinblick auf das perspektivische Handlungserfordernis für Gewerbe sowie der Möglichkeit einen baulich bereits geprägten Standort einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen festgehalten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.

Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss der 12. Regionalplanänderung verwiesen.

Im Umweltbericht (zum Aufstellungsbeschluss) wird in Tabelle 1 bezüglich der Ziele des Umweltschutzes beim Schutzgut Klima / Luft noch auf die inzwischen durch das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes abgelöste ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes verwiesen. Die ist in der Tabelle 1 in Kap. 4.2 dieser Begründung hinsichtlich der Neufassung dieses Gesetzes⁴ angepasst worden. Der Verweis auf die vorherige Fassung des Klimaschutzgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Auswahl der Kriterien, Datengrundlagen, Indikatoren oder das Prüfergebnis für das Schutzgut Luft / Klima. Ebenfalls erfolgt eine Aktualisierung der Datengrundlage Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf. Durch die Darlegung dieser Aktualisierung in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird eine vollständige Berücksichtigung durch den regionalen Planungsträger im Zuge seiner Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet.

⁴ Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021, In Kraft getreten am 16. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908)

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 und 3.5 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) und der Öffentlichkeit (Anlage 5) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise Transportfernleitungen, die verkehrliche Leistungsfähigkeit und die Erschließung oder Ausführungen zum Immissionsschutz – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden die Themen Bodendenkmalschutz, Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Umgang mit der Wasserschutzzone IIIA sowie dem Wald mit Klimaschutzfunktion vorgebracht.

In Bezug auf die Umweltprüfung ist insbesondere hervorzuheben, dass der mögliche Entfall des Waldes mit Klimaschutzfunktion im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz keine Zustimmung findet und stattdessen – wie in der Begründung aufgeführt – im nachfolgenden Bauleitverfahren die FNP-Darstellung so gewählt werden sollte, dass die kleinteiligen Flächen mit Waldeigenschaft nicht in Anspruch genommen werden. An dem „worst-case-Ansatz“ der Umweltprüfung wird festgehalten. Dieser dient dazu die theoretisch größtmöglichen Auswirkungen der Regionalplanänderung darzulegen, auch wenn die Auswirkungen in der tatsächlichen Umsetzung vor Ort nachher geringer ausfallen sollten. Ebenfalls wird die Monitoring Grundlage für die vorliegende Änderung im Hinblick auf die Lärmimmission als untauglich beschrieben, da die Planung eines Industriegebietes nicht beabsichtigt sei. Eine Anpassung der Monitoring Grundlage, die sich am Konzept des Gesamtplanes orientiert, wird nicht vorgenommen, da es sich bei den aufgeführten Kriterien um eine Empfehlung an Indikatoren handelt, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen könnte. Den Anregungen einer methodischen Anpassung der Umweltprüfung bzw. des Monitorings wird nicht entsprochen.

Mehrere allgemeine die Planung betreffenden Ausführungen zum Themen Transportfernleitungen wurden abgegeben. Es wird auf das Vorliegen von bestehenden Leitungen, neuer Leitungsvorhaben im bestehenden Trassenraum sowie deren Bestandschutz verweisen. Auch wird darauf verwiesen, dass in nachfolgenden Verfahren die bestehenden Leitungen im Hinblick auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für das Leitungsvorhaben Ultranet (Vorhaben 2 gem. Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz) auf den grundsätzlichen Vorrang der Bundesfachplanung vor der nachfolgenden Landesplanung (und Bauleitplanung) gemäß § 15 NABEG hingewiesen. Für die vorliegende Regionalplanänderung wird kein Erschweren der Planfeststellung und eine Vereinbarkeit der Änderung mit dem Netzausbau gesehen. Für die zukünftige Nutzung des Änderungsbereiches findet

12. Änderung des RPD – Begründung

ein enger Austausch (schon vor Beginn des vorliegenden Änderungsverfahrens) zwischen der Stadt Neuss und dem Vorhabenträger statt. Dieser stellt unter Voraussetzungen (kein dauerhafter Aufenthalt z.B. Betriebsleiterwohnung, maximale Bauhöhe) eine Bebauung des Schutzstreifens in Aussicht; nach Einschätzung des Vorhabenträgers stehe die 12. Änderung des RPD dem Leitungsprojekt nicht entgegen. Ebenfalls haben die Verfahrensbeteiligten (u.a. Landesbetrieb Straßenbau NRW und Autobahn GmbH des Bundes) insbesondere allgemeine Hinweise zur Leistungsfähigkeit des Verkehrs gegeben sowie darauf verweisen, dass der Immissionsschutz für neue Gebietsausweisung zu Lasten der jeweiligen Kommune geht. Ebenfalls wurde darauf verweisen, dass die Erschließung des Änderungsbereiches im nachfolgenden Bauleitplanverfahren genauer zu untersuchen ist. Dies sind Hinweise, die im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Fachverfahren berücksichtigt werden müssen. Die in der Beteiligung aufgeführten Themen sind aus dem bisherigen Verfahren bereits bekannt, weshalb keine Anpassung der Änderung erforderlich ist. Lediglich im Hinblick auf den Hinweis zu § 15 NABEG erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben, die die Änderung aufgrund vergangener Flächeninanspruchnahmen sowie der allgemeinen Vorbelastung der Region ablehnt und daher die Einstellung des Verfahrens anregt. Der Anregung wird aufgrund des perspektivischen Handlungserfordernis für Gewerbe nicht gefolgt. Zudem wird das perspektive gewerbliche Handlungserfordernis im Änderungsbereich auf bereits versiegelten und vorbelasteten Bereiche angegangen, weshalb wertvolle Freiräume an anderer Stelle geschützt werden können und darüber hinaus die Sanierung eines Altstandortes möglich ist.

Neben den allgemeinen Hinweisen wurden auch Umweltbelange angesprochen. So wurde darauf hingewiesen, dass entgegen der Aussagen in Kap. 5.2 zur Vereinbarkeit mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz zu Ziel II.1.3 der Boden im Änderungsbereich eine gute Versickerungsfähigkeit aufweist. Dies wurde überprüft und die Begründung an dieser Stelle ergänzt bzw. angepasst. Ein grundlegender Konflikt mit dem genannten Ziel auf Ebene der Regionalplanung wird weiterhin nicht gesehen. Der LVR- Amt für Bodendenkmalschutz im Rheinland sieht keine Konflikte zu den Interessen des Bodendenkmalschutzes, verweist allerdings darauf, dass eine Untersuchung auf der Fläche bislang nicht erfolgt ist. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern zu melden ist. Ein solcher Hinweis ist bislang nicht im Steckbrief aufgeführt, dies wird in der zusammenfassenden Erklärung ergänzt, womit eine vollständige Berücksichtigung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet ist.

Der Steckbrief wird unter den nachrichtlichen Hinweisen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter um folgenden Hinweis ergänzt:

- Der LVR- Amt für Bodendenkmalschutz im Rheinland weist darauf hin, dass eine Verpflichtung besteht, bei der Entdeckung von Bodendenkmälern dies der

unteren Denkmalbehörde oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalschutz im Rheinland zu melden

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen und Bedenken der Beteiligten und der Öffentlichkeit hingewiesen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 12. Änderung des RPD hat das Ziel, den Standort des bisherigen Schrottplatzes planungsrechtlich neu zu fassen und einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Kaarst umzusetzen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist immer auch das Ziel der Planung mitzudenken. Da bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) das Planungsziel nicht erreicht werden kann, ist diese nicht als vernünftige Alternative anzusehen. Um dem Standort einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, liegt eine enge räumliche Standortgebundenheit rund um den bisherigen Schrottplatz vor.

Daher bieten sich als vernünftige Alternativen anderweitige Flächenzuschnitte an, wobei in der Alternativenprüfung mehrere Flächenzuschnitte geprüft wurden. Diese beinhaltete einen größeren Flächenzuschnitt, der keine Verminderung der voraussichtlichen Umwelteinwirkungen mit sich bringt und somit nicht weiter betrachtet wird. Ebenfalls wurden weitere Flächenzuschnitte mit einer kleineren Abgrenzung geprüft, bei denen jeweils nach der regionalplanerischen Methodik der Umweltprüfung zusammenfassend und schutzgutübergreifend voraussichtlich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen mehr zu prognostizieren sein. Bei einer Halbierung der Fläche steht allerdings in Frage, ob durch die verringerte Größe des Plangebietes einer zeitnahen geordneten Entwicklung genüge getan werden kann. Deshalb wird diese Variante als nicht eindeutig vorzugswürdig bewertet und nicht weiterverfolgt. Als weitere Alternative wurde eine geringfügige Reduzierung im Süden des Änderungsbereiches um den Bereich des Holzbüttgener Weges. Diese Variante würde als vorzugswürdig eingeschätzt, da sowohl die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vermieden werden könnten als auch das Planungsziel erreicht werden könnte. Allerdings ist diese Alternative im Maßstab des Regionalplan Düsseldorf (1:50.000) nicht sinnvoll abgrenzbar, weshalb die zeichnerische Abgrenzung des Plans wie in dieser Vorlage dargelegt erfolgt. Die vorzugswürdige Alternative wird der Bauleitplanung für die weitere Konkretisierung empfohlen.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne ASB-Z-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig gewordenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse sollen auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. LANUV NRW 2013 und LANUV NRW 2017) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ / 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen / Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche / Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.1.2 Z1 RPD

Gemäß LEP NRW wird die Stadt Neuss als Mittelzentrum definiert. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche und Freiraumbereiche festlegt. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Entspre-

chend der hier genannten Ziele und Grundsätze wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung und eine Erweiterung der bestehenden Nutzung als ASB-GE vorgesehen. Es erfolgt eine Erweiterung unmittelbar angrenzend an den ASB Kaarst sowie den ASB-GE, wobei der ASB Kaarst in großen Teilen als Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich (ZASB) bewertet wird. Die Erweiterung grenzt an den kleinen Bereich an, der aufgrund der gewerblichen Prägung nicht als ZASB bewertet wird. Somit entspricht die Regionalplanänderung einer Erhaltung und Stärkung einer kompakten Siedlungsstruktur, entsprechend der Anforderungen einer „nachhaltigen Europäischen Stadt“ durch eine flächen-, verkehrs- und energiesparende Siedlungsentwicklung. Die Nutzung einer zum Teil brachliegenden, versiegelten und in Anbetracht der umliegenden Nutzungen (u.a. Siedlung und Leitungen) vorbelasteten Fläche, trägt zur Schonung wertvoller und unbebauter Freiflächen an anderer Stelle bei. Die zukünftige gewerblich genutzte Fläche ist neben der verkehrlichen Anbindung über die Straße auch mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr über den bestehenden Haltepunkt „IKEA Kaarst“ sowie in Zukunft wahrscheinlich über die geplante weitere Haltestelle „Neuss-Johanna-Etienne-Krankenhaus“ zu erreichen.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum sowie durch die Sicherstellung kompakter Siedlungsräume im Sinne des Freiraumschutzes ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden. Denn kompakte Siedlungsstrukturen sind u.a. aufgrund kürzerer Wege und tendenziell dort auch kompakterer Bebauung energiesparend. Dabei wurde darauf geachtet, den ASB-GE räumlich konzentriert auf bestehende Nutzungen zu fokussieren und unmittelbar an bestehende Siedlungsräume anzuschließen, die bereits über eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur (Vermeidung energieintensiven Neubaus) und hier auch Möglichkeiten für die Nutzung energiesparenden öffentlichen Verkehrs verfügen. Ebenfalls ist es gelungen, in der 12. Änderung des RPD einen Standort für eine gewerbliche Nutzung zu identifizieren, bei dem keine sensiblen Bereiche mit Vorkommen klimarelevanter Böden in Anspruch genommen werden. Im Randbereich der Änderung befindet sich eine als Wald eingestufte Fläche, die aufgrund der geringen Größe und der Verortung unterhalb einer Höchstspannungsfreileitung Waldfunktionen voraussichtlich nur sehr eingeschränkt wahrnehmen kann. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird die Aussparung dieses Bereiches durch die nachfolgende Planungsebene empfohlen, eine Anpassung der regionalplanerischen Festlegung ist im Hinblick auf die Maßstäblichkeit

12. Änderung des RPD – Begründung

nicht sinnvoll. Die Umnutzungen und Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Ziel 6.3-3 LEP NRW Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-4 LEP NRW Interkommunale Zusammenarbeit / Grundsatz LEP NRW 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die 12. Änderung des RPD stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar. Es besteht in der Stadt Neuss ein perspektivisches Handlungserfordernis zusätzliche Potentiale für Gewerbe zu finden, um ein langfristiges und ausreichendes Angebot an Reserveflächen für die Stadt Neuss zu sichern. Diesem Ziel wird hiermit (in Teilen) entsprochen. Die Planung wird als bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich betrachtet. Ebenfalls wird bei der Festlegung eines neuen Siedlungsraumes in Form des ASB-GE die Marktfähigkeit berücksichtigt, da hier eine Entwicklung ermöglicht wird, für die bereits ein konkretes Interesse hinterlegt wurde. Auch wenn hier keine Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt, orientiert sich die Änderung aufgrund der gewerblichen Nutzung an den bestehenden gewerblichen Nachbarnutzungen. Die mit der 12. Änderung des RPD zusammenhängende geplante interkommunale Zusammenarbeit der beiden Städte Kaarst und Neuss entspricht dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW. Dieser besagt, dass bei einer gewerblichen Entwicklung, eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben und die zu entwickelnde Fläche unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anzuschließen ist, bevor andere Freiräume in Anspruch genommen werden. Aufgrund des perspektivischen Handlungserfordernisses für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen der Stadt Neuss, sind langfristig neue gewerbliche Standorte zu identifizieren. Ein interkommunaler Standort, der bereits an ein bestehendes Gewerbegebiet (hier ASB-GE) angrenzt, entspricht den Vorgaben des Grundsatzes. Durch die unmittelbare Anbindung an den bestehenden ASB-GE, kann die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (Nähe zur BAB 52 mit der Anschlussstelle „Holzbüttgen“) mitgenutzt werden. Ebenfalls leisten die vorliegenden Änderungen einen Beitrag für ein differenziertes und geeignetes gewerbliches Angebot am Standort und in der Planungsregion.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Ziel 7.3-1 LEP NRW Walderhaltung und Waldinanspruchnahme / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Zu den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1-2 LEP NRW ist auszuführen, dass durch die vorliegende Planung die Inanspruchnahme von Freiraum möglichst geringgehalten wird, da eine bereits versiegelte Fläche umgenutzt wird und ein bestehendes Gewerbegebiet geringfügig arrondiert wird. Durch die Umnutzung einer Brachfläche trägt die 12. Änderung des RPD zum Schutz des Freiraums und Schutz von (landwirtschaftlichen) Böden bei, auch da vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt werden können. Mit der Entwicklung der Fläche werden weder schutzwürdige Böden noch agrarstrukturell bedeutungsvolle Flächen (gem. Beikarte 4J RPD) in Anspruch genommen. Im westlichen Bereich der Planung, der derzeit durch den Schrottplatz genutzt wird, ist der Altstandort Ne-0111,00 mit Bodenbelastungen bekannt. Daher bietet sich bei einer künftigen gewerblichen Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die Möglichkeit der Bodensanierung, wodurch die Bestandssituation aus Sicht des Bodenschutzes verbessert werden kann.

Regionale Grünzüge (RGZ) dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und schützen unterschiedliche Freiraumnutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Die Fläche ist Bestandteil eines RGZ mit der herausragenden Funktion für die Naherholung und einer besonderen Funktion für die Biotopvernetzung. In Anbetracht der vorhandenen Nutzungen (u.a. Schrottplatz, Freileitungen) und der isolierten Lage zwischen BAB, ASB-GE und ASB gelten die dem RGZ insgesamt zugewiesenen Funktionen für die konkrete Fläche nur bedingt; daher ist durch die Inanspruchnahme dieser Teilfläche eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Funktionsfähigkeit des RGZ insgesamt nicht zu befürchten.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich eine kleinteilige Waldfläche mit Klima- und Immissionsschutzfunktion. Diese verläuft im Süden entlang einer Dammlage an dem Holzbüttgener Weg. Da es sich nicht um einen im Regionalplan festgelegten Waldbereich handelt und aufgrund ihrer geringen Größe, unterliegt sie nicht dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Kleinere Waldflächen werden jedoch im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umgang mit dieser Fläche wird als fachplanerischer Belang im Rahmen der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entschieden.

Ziel 7.4-3 LEP NRW Sicherung von Trinkwasservorkommen i.V.m Kap. 4.4.3 Z1 RPD

Der hier zu betrachtende Änderungsbereich überlagert im südlichen Teil nur geringfügig einen im RPD festgelegten Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Es handelt sich somit um einen Randbereich der festgesetzten Wasserschutzzone Stufe III A Broichhof, der sich größtenteils unterhalb einer Dammlage zur Überführung des Holzbüttgener Weg über die Autobahn A 57 befindet. Es ist anzumerken, dass eine gewerbliche Nutzung im Sinne eines ASB-GE in einer WSZ III A nicht grundsätz-

lich ausgeschlossen ist. Bei der Umsetzung einer gewerblichen Nutzung sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1998 einzuhalten. Im Scoping wurden durch die zuständigen Wasserbehörden keine Bedenken gegen die vorliegende Regionalplanänderung vorgebracht. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird ein Flächenzuschnitt als vorzugswürdig bewertet, der keine Inanspruchnahme der WSZ III A vorsieht. Aufgrund des groben Maßstabes des RPD (1:50.000), wird diese Alternative der nachfolgenden Planungsebene empfohlen. Der konkrete Umgang mit diesem Bereich ist somit Bestandteil der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Nach Grundsatz 8.1-1 LEP NRW soll mit einer verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet (westlich und südlich der Fläche), kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden und es können somit Infrastrukturfolgekosten eingespart werden. Inwieweit zusätzliche Verkehre durch die Entwicklung der Fläche zu erwarten sind, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr über die Schiene gemäß dem Ziel 8.1-11 LEP NRW ist gegeben. Innerhalb einer Distanz von ca. 1 km liegt die Bahnhaltestelle „IKEA Kaarst“. Des Weiteren ist eine weitere Bahnhaltestelle für die Regiobahn (ebenfalls in einem Umkreis von 1 km) im Bereich der Morgensternsheide auf Neusser Stadtgebiet geplant.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Transportleitungen / Grundsatz 8.2-3 LEP NRW Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Innerhalb der Fläche verlaufen zwei Transportleitungen für Sauerstoff und Stickstoff wie auch Höchstspannungsfreileitungen.

Für die Luftgase-Leitungen ergibt sich nach der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) eine Schutzstreifenbreite von mindestens 7 m. Der konkrete Umgang mit den Leitungen und deren Schutzstreifen ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ausnutzung der Fläche unterhalb der Höchstspannungsfreileitungen steht die Stadt Neuss mit dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im engen Austausch. Dieser kann die Zustimmung für eine Bebauung im Schutzstreifen, für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung, ohne den dauerhaften Aufenthalt von Personen (z. B. Betriebsleiterwohnungen) in Aussicht stellen. Dabei muss auch die Einhaltung

von Bauhöhen, welche durch den ÜNB festgelegt werden, erfolgen. Diese Anforderungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ebenfalls steht nach Auffassung des ÜNB die vorliegende Regionalplanänderung dem Leitungsprojekt UltraneT (Vorhaben Nr. 2 aus dem Bundesbedarfsplangesetz) nicht entgegen. Bei der hier geplanten gewerblichen Nutzung handelt es sich nicht um ein Baugebiet welches dem Wohnen oder Anlagen mit einer vergleichbaren Sensibilität dient. Dennoch wird in Grundsatz 8.2-3 auf die 26. BImSchV verwiesen, die auch auf gewerbliche Nutzungen abzielen kann. In wie weit Schutzabstände auf Grundlage der 26. BImSchV eingehalten werden müssen, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bzw. regionalplanerische Umnutzung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z.B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind.

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

12. Änderung des RPD – Begründung

Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die geplante Gewerbefläche befindet sich nicht innerhalb eines im RPD festgelegten Überschwemmungsbereichs oder grenzt an einen solchen an. In dem Auskunftssystem elwasweb.nrw finden sich keine Gefahrenkarten für den entsprechenden Bereich oder in der Nähe. Für die Fläche der 12. Änderung des RPD besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Die Starkregenhinweiskarte für NRW (Starkregenhinweiskarte) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist für die Fläche kleinteilige Betroffenheiten auf. Im geplanten Änderungsbereich sind laut Hinweiskarte punktuelle Wassertiefen von 0,1-0,5 m bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) prognostiziert. Im Osten und Süd-Osten liegen die Wassertiefen teilweise bei 0,5 und 1 m und in der südöstlichsten Ecke der Fläche bei 1-2 m, die auf Senken zurückzuführen sind. Dabei sind Fließgeschwindigkeiten $> 0,2$ m/s zu erwarten. Der Umgang mit den möglichen Starkregenereignissen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist außerdem davon auszugehen, dass die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der möglichen Nutzungen im weiteren Verfahren bewertet und mit den festgestellten Starkregenbetroffenheiten übereinzubringen sein wird.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Von Bedeutung für die geplante Fläche ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z.B. Starkregen, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels liegen zu den geplanten Bereichen nicht vor. Eine konkrete Gefährdung oder ein konkreter Anpassungsbedarf ist überdies auf Grund der Topographie und der Lage abseits eines Fließgewässers auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen (deichgeschützte Bereiche) schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung oder durch eine Wasserrückhaltung hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasserminierend wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt. Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2m Raum gemäß Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW) vor, allerdings weisen die Böden eine gute Versickerungseignung auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits eine teilweise Versiegelung durch den Schrottplatz vorliegt und somit die tatsächliche Versickerungsfähigkeit zumindest eingeschränkt sein dürfte. Auf der Ebene der Regionalplanung wird keine Unvereinbarkeit mit dem Ziel des BRPH gesehen, allerdings kann eine mögliche Betroffenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die Einschätzung ob der Boden aufgrund der Versickerungsfähigkeit tatsächlich hochwasserminierend wirkt, ist der örtlichen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten und im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Fachverfahren zu beurteilen. Sollte der Boden hochwasserminierend wirken könnte im nachgelagerten Verfahren ein Ausgleich z.B. in Form der Errichtung von technischen Regenrückhalteeinrichtungen erfolgen.

Grundsatz II.1.7 BRPH Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermeiden

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

Wie bereits ausgeführt schneidet das hier zu betrachtende Planungsgebiet im südlichen Teil der Fläche nur geringfügig einen im RPD festgelegten Bereich für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz. Bei der Umsetzung einer gewerblichen Nutzung sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1998 einzuhalten. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Ebene der kommunalen

12. Änderung des RPD – Begründung

Bauleitplanung sicherzustellen, dass durch die kleinräumig prognostizierten Überschwemmungen durch Starkregen keine Beeinträchtigungen (bspw. durch Ausspülen von wassergefährdenden Stoffen) für die Wassergewinnung Broichhof entstehen. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies als umsetzbar zu bewerten, was sich mit der Einschätzung der oberen Wasserbehörde deckt. Es wurden durch die zuständigen Wasserbehörden keine Bedenken gegen die vorliegende Regionalplanänderung vorgebracht.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan Düsseldorf im Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs. Insgesamt wird die 12. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt. Im Hinblick auf die bisherige Nutzung besteht unter Berücksichtigung der bestehenden Leitungsinfrastruktur die Möglichkeit, die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Die Regionalplanänderung leistet einen Beitrag zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Gewerbeentwicklung. Dies geschieht durch den Anschluss an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet und die Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen. Dabei werden bereits versiegelte und vorbelastete Bereiche ausgenutzt, um wertvolle Freiräume an anderer Stelle zu schützen. Darüber hinaus kann durch die Bodensanierung ein Beitrag zum Bodenschutz und zu einer Verbesserung der Bestandssituation geleistet werden. Ebenfalls wird durch die Planung die Möglichkeit eröffnet, eine interkommunale Kooperation bei der gewerblichen Flächenentwicklung zu ermöglichen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten Änderung nicht entgegen. Neben den dargelegten Festlegungen wird auch eine Vereinbarkeit mit den weiteren Festlegungen des LEP NRW gesehen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 23. März 2023 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung fasst. Hieran würde sich dann die Anzeige der Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde entsprechend § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG anschließen.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regio-

nalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 7. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1102)